


Technische Mitteilung	00 / 016	Jan. 2009	 <p>Bundesvereinigung der Prüferingenieure für Bautechnik e.V.</p>
Allgemeines			
Ordnungsgemäße Verwendung von Bauprodukten und Anwendung von Bauarten			

Bauprodukte dürfen nur verwendet werden, wenn sie gebrauchstauglich sind und die Anforderungen der Bauordnung erfüllen. Welche Anforderungen dies sind, ist der jeweiligen Landesbauordnung zu entnehmen und wird in den zugehörigen Verwaltungsvorschriften anschaulich und ausführlich erläutert¹⁾.

Hinsichtlich der Definitionen für geregelte und nicht geregelte Bauprodukte sowie Bauprodukte nach Liste C und sonstige Bauprodukte und deren jeweilige Kennzeichnungspflicht wird auf die zuvor genannten Rechtsvorschriften und die aktuellen Bauregellisten des DIBt verwiesen.

Die Anforderungen der Bauordnung richten sich hinsichtlich der Regelungen für Bauprodukte unmittelbar an die Hersteller, sind aber auch im Rahmen der Bauüberwachung und Bauzustandsbeichtigung von Bedeutung. Für die Aufstellung und Prüfung von Standsicherheitsnachweisen sind insbesondere die Regelungen für Bauarten zu beachten²⁾.

Bauart ist danach das Zusammenfügen von Bauprodukten zu baulichen Anlagen oder Teilen davon. Bauarten bedürfen keines besonderen Anwendbarkeitsnachweises, wenn sie

- Technischen Baubestimmungen entsprechen,
- nur unwesentlich davon abweichen oder
- allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) folgen.

In anderen Fällen handelt es sich um nicht geregelte Bauarten, die eines besonderen Anwendbarkeitsnachweises bedürfen, in Form

- einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des DIBt oder
- eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses einer dafür anerkannten Stelle oder
- einer Zustimmung im Einzelfall der obersten Bauaufsichtsbehörde.

Bauarten bedürfen keiner Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen. Es kann jedoch eine Erklärung des Herstellers der Bauart gefordert und in den Anwendbarkeitsnachweisen vorgegeben werden. Die Erklärung kann aber auch formlos erfolgen und lauten: „Es wird bestätigt, dass die Ausführung den Technischen Baubestimmungen entspricht.“

Bei der Anwendung von Bauarten ist es also zulässig ohne weiteren Anwendbarkeitsnachweis von Technischen Baubestimmungen abzuweichen, wenn die Abweichung nicht wesentlich ist, oder a.a.R.d.T. herangezogen werden können. Hierzu ist im Rahmen der Prüfung der Standsicherheitsnachweise ein Ermessensspielraum gegeben, der vom Prüferingenieur im Rahmen seiner besonderen Fachkenntnisse genutzt werden soll³⁾.

Abweichungen von sonstigen Technischen Baubestimmungen, die nicht im Zusammenhang mit der Anwendung von Bauarten stehen sind ebenfalls zulässig, wenn auf andere Weise dem Zweck der Bauordnung entsprochen wird. Es ist dann jedoch Sache des Bauherrn, den Nachweis der Gleichwertigkeit zu führen. Gleichwertig im Sinne der Bauordnung kann eine Lösung noch sein, wenn sich z.B. das verwendete Rechenmodell für den Nachweis der Standsicherheit teilweise auf Belastungsversuche abstützt. Lässt sich die Tragfähigkeit jedoch nur aus Versuchen ableiten, ist eine Zulassung oder eine Zustimmung im Einzelfall erforderlich.

¹⁾ §§ 20 ff BauO NRW und VV BauO NRW (NW)

²⁾ § 24 BauO NRW (NW)

³⁾ § 28 Abs. 3 Satz 3 BauPrüfVO NRW (NW)